

Satzung

der Wählergruppe >Bürger für Jersbek<

§ 1

Name - Sitz - Rechtsform

Die Wählergruppe >Bürger für Jersbek< - abgekürzt: BfJ - ist eine Vereinigung in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Sie hat ihren Sitz in Jersbek.

§2

Zweck

Die BfJ ist eine Vereinigung von kommunalpolitisch interessierten Einwohnern der Gemeinde Jersbek mit dem Zweck, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die BfJ tritt insbesondere für folgende Ziele ein:

- Förderung des Allgemeinwohls der Gemeinde Jersbek, auch durch Organisation entsprechender Veranstaltungen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Sinnvolle Verwendung der Finanzmittel
- Förderung von Vereinen und sonstigen gemeindlichen Institutionen

§3

Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§4

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassenführer

5. Gewählte Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er reicht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlvorschläge ein.

Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt werden.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der BFJ bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über folgendes:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- Satzungsänderungen
- Beitragsfestsetzungen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Ausschluss von Mitgliedern

Die Wahl der Kandidaten zur Kommunalwahl und die Wahl des Vorstandes erfolgen

in geheimer Abstimmung. Die übrigen Abstimmungen erfolgen geheim, falls dies ein Mitglied beantragt.

Mitglieder können auch in Abwesenheit für ein Amt vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dem Vorstand insoweit deren schriftliche Erklärung über die Annahme des zur Wahl stehenden Amtes vorliegt.

§6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Jersbek werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten Mitglieder ihre Mitgliedsbeiträge nicht entrichten, dann ruht die Mitgliedschaft und es besteht kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§7

Auflösung

Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung noch vorhandenen Vermögens. Dieses wird entweder der Gemeinde Jersbek oder einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet.

Jersbek, d.

Der Vorstand